



II-279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 6399/12-II/C/76

99/AB

Betr.: Anfragebeantwortungen;

1976-02-19

hier: schriftliche Anfrage
 der Abgeordneten Dr. KOREN und
 Genossen, betreffend die Verhaf-
 tung des Univ.Prof.Dr.ALTVATER in
 Innsbruck.
 (Nr. 150/J)

zu 150/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. KOREN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1976 an mich gerichteten Anfrage Nr.150/J, betreffend die Verhaftung des Univ.Prof.Dr. ALTVATER in Innsbruck, böhre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Den österreichischen Sicherheitsbehörden war bereits seit langem bekannt, daß gegen Prof. Dr. ALTVATER beim Generalbundesanwalt der Bundesrepublik Deutschland unter der Zl.1/BJs 50/72 ein Verfahren wegen Verdachtes nach § 129 Strafgesetzbuch (kriminelle Vereinigung) anhängig war. In diesem Verfahren wurde Prof. Dr. ALTVATER vorgeworfen, der damals steckbrieflich gesuchten Ulrike MEINHOF durch Bereitstellung einer Unterkunft behilflich gewesen zu sein. Im Zuge des Verfahrens hat Prof.Dr. ALTVATER zugegeben, Ulrike MEINHOF zwar Unterkunft zur Verfügung gestellt zu haben, jedoch über ihre Identität nicht informiert gewesen zu sein. Obgleich auf Grund dieser Verantwortung das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, sahen sich die österreichischen Sicherheits-

b.w.

- 2 -

behörden dennoch veranlaßt, Prof.Dr. ALTVATER in jenen Personenkreis einzubeziehen, der für die Dauer der XII. Olympischen Winterspiele vom Bundesgebiet ferngehalten werden sollte, da insbesondere von Personen, die in Kontakt zur BAADER-MEINHOF-Gruppe standen, eine Störung der Veranstaltung zu erwarten wäre.

Zur Frage 2: Auf die Beantwortung der Frage 1 darf verwiesen werden.

Zur Frage 3: Die Informationen sind den österreichischen Sicherheitsbehörden im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung terroristischer Umtriebe zur Kenntnis gelangt.

Zur Frage 4: Die Behauptung der Zeitung "Die Presse" vom 13.2.1976, die "Überweisung" des Prof.Dr. ALTVATER "an die deutsche Grenze sei auf Grund einer Vereinbarung mit den deutschen Sicherheitsbehörden erfolgt, nach der verdächtige Elemente während der Olympischen Winterspiele in Innsbruck in Österreich nicht geduldet würden", ist unrichtig, da eine solche Vereinbarung nie geschlossen worden ist. Die Beurteilung, welchen Fremden während der Dauer der XII. Olympischen Winterspiele der Aufenthalt im Bundesgebiet zu versagen war, oblag allein den österreichischen Sicherheitsbehörden. Die Übergabe des Prof.Dr. ALTVATER an die deutschen Behörden erfolgte im Rahmen des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19.7.1961, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der BRD, BGBl.Nr.227/1961.

Richtig ist die in der eingangs erwähnten Ausgabe der "Presse" wiedergegebene Darstellung,

- 3 -

wonach die österreichischen Sicherheitsbehörden die Behauptung, Prof.Dr. ALTVATER sei während seiner polizeilichen Anhaftung mißhandelt worden, zurückgewiesen haben.

Zur Frage 5: Die Äußerungen des Innsbrucker Polizeidirektors Dr. GREIDERER im Abendjournal des Hörfunks am 12.2.1976 gehen auf die übereinstimmenden Angaben der bei der Einlieferung von Prof.Dr. ALTVATER in das Polizeigefangenhaus anwesenden Sicherheitswachebeamten zurück, wonach der Genannte stark verschmutzt gewesen sei und den Eindruck eines Alkoholisierten erweckt habe. Aus diesen Gründen sei er in die Ausnüchterungszelle gebracht worden.

18. Februar 1976

